

# STATUTEN ALTPFADIVEREIN DELTA



Delta Ettiswil - Alberswil - Kottwil

Ausgabe November 2023

# Inhaltsverzeichnis

<b>I. Name und Sitz</b> .....	<b>3</b>
<b>II. Zweck des Vereins</b> .....	<b>3</b>
<b>III. Mitgliedschaft</b> .....	<b>3</b>
<b>IV. Organe des Vereins</b> .....	<b>4</b>
A. Generalversammlung.....	4
B. Vorstand.....	6
C. Revisionsstelle .....	6
<b>V. Verwaltung</b> .....	<b>7</b>
<b>VI. Haftung</b> .....	<b>7</b>
<b>VII. Finanzen</b> .....	<b>7</b>
<b>VIII. Schlussbestimmungen</b> .....	<b>8</b>

## Im Text verwendete Abkürzungen

Generalversammlung	GV
Vereinsvorstand	VS

## I. Name und Sitz

### Art. 1 Name

Der Altpfadiverein Delta (nachfolgend APV) ist ein Verein nach Art. 60 ff. ZGB.

### Art. 2 Sitz

Sitz des Vereins ist die Gemeinde Ettiswil.

## II. Zweck des Vereins

### Art. 3 Zweck

Der Verein

- ☞ fördert den Kontakt ehemaliger Pfadis der Pfadi Delta.
- ☞ kann die Pfadi Delta in geeigneter Form unterstützen (finanziell, ideell, beratend, aktiv).

## III. Mitgliedschaft

### Art. 4 Mitgliederkategorien

- ☞ **Aktivmitglieder:**  
Als Aktivmitglieder gelten Mitglieder, welche den jährlichen Mitgliederbeitrag bezahlt haben.
  - ☞ **Passivmitglieder:**  
Passivmitglied kann werden, wer den Verein finanziell unterstützen möchte und den jährlichen Mitgliederbeitrag bezahlt.
- Die Vereinsmitglieder haben die Statuten und die Vereinsbeschlüsse zu befolgen und die Interessen des Vereins zu wahren.

### Art. 5 Versicherung

Die Versicherung ist bei allen Aktivitäten Sache der Teilnehmer.

### Art. 6 Eintritt und Austritt

Gesuche betreffend Eintritt in den Verein sind an den Vorstand zu richten. Die Aufnahme in den Verein kann zu jederzeit erfolgen.

Ein Austritt ist per GV möglich und ist dem VS vor der GV schriftlich mitzuteilen.

Ein austretendes Mitglied hat seinen finanziellen Verpflichtungen vor der Genehmigung des Austritts nachzukommen.

### Art. 7 Ausschluss

Mitglieder, welche die Statuten und Reglemente des Vereins vorsätzlich oder gröblich verletzen, ihren Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommen oder sich der Vereinsmitgliedschaft als unwürdig erweisen, können durch GV-Beschluss ausgeschlossen werden. Die betroffenen Mitglieder sind von den Sanktionen schriftlich in Kenntnis zu setzen.

## **Art. 8 Erlöschen der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

## **Art. 9 Rechte und Pflichten**

Aktivmitglieder sind stimm- und wahlberechtigt sowie beitragspflichtig.

Passivmitglieder haben kein Stimmrecht, haben das passive Wahlrecht und sind beitragspflichtig.

# **IV. Organe des Vereins**

## **Art. 10 Organe**

Die Organe des Vereins sind:

- ☞ Generalversammlung (GV)
- ☞ Vorstand (VS)

### **A. Generalversammlung**

## **Art. 11 Termin und Zusammensetzung**

Oberstes Organ des Vereins ist die GV. Die ordentliche GV findet jährlich, in der Regel Mitte November statt.

Sie setzt sich zusammen aus den

- ☞ Aktivmitgliedern
- ☞ Passivmitglieder
- ☞ Revisionsstelle

## **Art. 12 Geschäfte**

Der GV obliegen die folgenden unentziehbaren Aufgaben und Kompetenzen:

- ☞ Festlegung und Änderung der Statuten
- ☞ Wahl/Abwahl des Vorstands
- ☞ Auflösung des Vereins
- ☞ Festlegung/Änderung des Vereinszwecks

Weiter obliegen der GV folgende Aufgaben und Kompetenzen:

- ☞ Wahl des\* der Stimmenzähler\*in
- ☞ Genehmigung des Protokolls der letzten GV
- ☞ Mutationen
- ☞ Abnahme der Jahresberichte des Präsidiums
- ☞ Abnahme der Jahresrechnung des Vereins
- ☞ Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- ☞ Festsetzung der Finanzkompetenz des Vorstandes
- ☞ Wahl der Revisionsstelle
- ☞ Entscheid über Ausschlüsse von Mitgliedern
- ☞ Festsetzung und Kenntnisnahme des Jahresprogramms
- ☞ Verwendung des Liquidationserlöses

## **Art. 13 Eingabe für Anträge**

Anträge an die GV sind mindestens 10 Tage vorher schriftlich an den VS einzureichen.

## **Art. 14 Einberufung, Beschlussfähigkeit**

Die Einladung zur GV erfolgt mind. 15 Tage im Voraus schriftlich bzw. per E-Mail oder auf anderem für die jeweilige Zielgruppe geeignetem Weg unter Angabe der Traktanden. Die auf diese Weise einberufene GV ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

## **Art. 15 Ausserordentliche GV**

Der VS, oder ein Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder können, unter Bezeichnung der zu behandelnden Traktanden, jederzeit die Einberufung einer ausserordentlichen GV verlangen.

Die ausserordentliche GV hat spätestens 12 Wochen nach Eingang des Begehrens zu erfolgen.

## **Art. 16 Stimm- und Antragsrecht**

Sämtliche Aktivmitglieder sind an der GV stimm- und wahlberechtigt und haben das Recht, Anträge zu stellen.

## **Art. 17 Abstimmungen und Wahlen**

Über die Vereinsgeschäfte und Wahlen wird in offener Abstimmung entschieden, sofern nicht vorab 1/3 der anwesenden Stimmberechtigten die geheime Abstimmung oder Wahl verlangen.

Bei Abstimmungen entscheidet das relative Mehr der abgegebenen Stimmen. Ausgenommen sind die Fusion und die Statutenrevision, bei denen eine Mehrheit von 2/3 der anwesenden Stimmen notwendig ist.

Der Entscheid über die Vereinsauflösung bedarf einer 4/5 Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit hat der/die Vorsitzende den Stichentscheid.

Bei Wahlen ist im ersten Wahlgang das absolute, im zweiten Wahlgang das relative Mehr der abgegebenen Stimmen erforderlich.

## **Art. 18 Anfechtung**

Für die Anfechtung von Beschlüssen der GV sind die gesetzlichen Bestimmungen des ZGB einschlägig.

## **Art. 19 Durchführung der GV ohne physische Anwesenheit**

Aus wichtigen Gründen kann der VS auf die Durchführung der GV mit physischer Anwesenheit der beteiligten Personen verzichten.

Der Vorstand kann

- ☞ eine virtuelle GV mit elektronischen Mitteln durchführen. Hierbei sind auf elektronischem Weg eine Diskussion und ein Abstimmungs- und Wahlverfahren zu gewährleisten.
- ☞ eine Abstimmung oder Wahl auf schriftlichem oder elektronischem Weg durchführen.

Es gelten die Termine sowie das Stimm- und Wahlverfahren für die physische GV analog.

## B. Vorstand

### Art. 20 Zusammensetzung

Der VS setzt sich zusammen aus

- ☞ dem\*der Präsident\*in
- ☞ dem\*der Kassier\*in
- ☞ dem\*der Aktuar\*in
- ☞ maximal weitere 1-2 Mitglieder

Er konstituiert sich unter dem Vorsitz ihres\*ihrer Präsident\*in.

### Art. 21 Amtsdauer

Die Amtszeit beträgt 2 Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich.

Scheidet ein Mitglied während der Amtszeit aus, so erfolgt an der nächsten GV die Nachwahl für die restliche Amtszeit.

### Art. 22 Aufgaben

Der VS führt die laufenden Geschäfte und vertritt den Verein gegen aussen.

Der Vorstand ist namentlich zuständig für

- ☞ die allgemeine Leitung des Vereins gemäss Statuten.
- ☞ die Organisation oder Delegation von Anlässen für die Mitglieder.
- ☞ den Entscheid über finanzielle Gesuche der Pfadi Delta Ettiswil, Alberswil, Kottwil ist betraglich limitiert auf CHF 2000.-. (Beträge darüber müssen durch die GV genehmigt werden.)

### Art. 23 Einberufung

Der VS versammelt sich, wenn es das Präsidium oder die Mehrheit der Vorstandsmitglieder als notwendig erachtet.

### Art. 24 Beschlussfassung

Der VS ist bei Anwesenheit der Mehrheit seiner Mitglieder beschlussfähig. Sofern kein VS-Mitglied mündliche Beratung verlangt, ist die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg gültig.

### Art. 25 Zeichnungsberechtigung

Zwei Vorstandsmitglieder zeichnen jeweils zu zweien rechtverbindlich.

Für Kasse, Postcheck und Bankkontokorrent hat der\*die Kassier\*in und der\*die Präsident\*in Einzelunterschrift.

## C. Revisionsstelle

### Art. 26 Zusammensetzung

Die Revisionsstelle umfasst 1-2 Mitglieder Sie bestimmt ihren Vorsitz selbst.

### Art. 27 Aufgaben

Die Revisionsstelle prüft insbesondere die Jahresrechnung und Bilanz des Vereins sowie Abrechnungen von Anlässen. Sie erstatten der GV einen schriftlichen Bericht und stellen ihr entsprechende Anträge.

## V. Verwaltung

### Art. 28 Protokoll

Über Beschlüsse an Vereinsversammlungen sowie Vorstands-Sitzungen ist ein Protokoll zu führen.

### Art. 29 Datenschutz und -sicherheit

Der Verein beachtet die jeweils gültigen gesetzlichen Bestimmungen im Zusammenhang mit dem Datenschutz und der Datensicherheit.

Er stellt insbesondere sicher, dass grundsätzlich nur für die Erfüllung des Vereinszwecks notwendige Mitgliederdaten gesammelt werden und dass seine Mitglieder für den Fall der Weitergabe von Mitgliederdaten an Dritte eine Einwilligungserklärung abgegeben haben.

## VI. Haftung

### Art. 30 Haftung

Für die Schulden des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung des Vorstandes und der Mitglieder ist ausgeschlossen, vorbehalten eines strafrechtlich relevanten Verhaltens.

## VII. Finanzen

### Art. 31 Vereinsjahr

Das Vereinsjahr schliesst auf den 30. September.

### Art. 32 Einnahmen

Die Einnahmen des Vereins setzen sich insbesondere zusammen aus

- ☞ Mitgliederbeiträgen
- ☞ freiwilligen Beiträgen und Schenkungen

### Art. 33 Ausgaben

Ausgaben des Vereins sind insbesondere

- ☞ Beiträge an die Pfadi Delta
- ☞ Kostenbeiträge an Vereinsaktivitäten
- ☞ Weitere durch den VS beschlossene Ausgaben

### Art. 34 Mitgliederbeiträge

Art und Höhe der Mitgliederbeiträge werden jährlich durch GV-Beschluss festgelegt.

## VIII. Schlussbestimmungen

### Art. 35 Auflösung

Die Auflösung des Vereins oder einer Riege kann nur an einer zu diesem Zweck einberufenen ausserordentlichen GV und mit einer Mehrheit von 4/5 der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden.

### Art. 36 Vermögensverwendung bei Vereinsauflösung

Bei einer Auflösung des Vereins ist das gesamte Vermögen und Inventar der Pfadi Delta treuhänderisch zu übergeben, bis sich wieder ein neuer Verein mit gleichem Sitz und sinngemäsem Zweck bildet.

Wird innert 5 Jahren keinen gleichartigen Verein gebildet, geht das Vermögen in den Besitz der Pfadi Delta über.

### Art. 37 Inkrafttreten

Die vorliegenden Statuten wurden an der Gründungsversammlung vom 17.11.2023 genehmigt. Sie treten per sofort in Kraft.

Für den Altpfadiverein Delta

.....  
Ort / Datum

Präsident

Aktuarin

.....  
Dani Studer alias Gonzo

.....  
Brigitte Bachmann alias Soleil